

Asylvertrag 2017 – Wichtige Abrechnungshinweise

Zum 1. April 2017 ist der neue Asylvertrag 2017 („Vereinbarung zur ambulanten ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung für Asylbewerber“) in Bayern in Kraft getreten. Mit diesem Vertrag übernimmt die KVB die Abrechnung der von Ihnen für Asylpatienten erbrachten Leistungen. Gäbe es den Vertrag nicht, müssten Sie eventuelle Leistungen direkt mit dem für den Asylbewerber zuständigen Amt selbst abstimmen und abrechnen.

Hierüber und über die wichtigsten Neuerungen, die der Asylvertrag mit sich gebracht hat, hatten wir Sie bereits mit Rundschreiben vom 28. März 2017 informiert. Das Schreiben und die dazu gehörige **Infomappe** sowie weitere Informationen zur Behandlung von Asylbewerbern finden Sie auch unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Besondere Kostenträger/Behandlung von Asylbewerbern*.

Zwischenzeitlich haben wir die ersten Abrechnungen für die Quartale 2/2017 bis 1/2018 überprüft. Leider läuft das Verfahren sowohl auf Kostenträgerseite als auch in den Praxen noch nicht rund.

Wir haben die im Folgenden dargestellten Punkte identifiziert, die in der Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern Probleme bereiten und eine zügige und korrekte Durchführung der Abrechnung und eventuell sogar eine Vergütung der von Ihnen erbrachten Leistungen verhindern.

Da die Kostenträger mit Abschluss dieses neuen Vertrags die Verwaltungskosten für die Abrechnung bezahlen, erhalten Sie die Vergütung für Asylpatienten in Bayern voll

(also zu 100 Prozent) ausbezahlt, das heißt, es werden hier keine Verwaltungskosten mehr abgezogen. Auch aus diesem Grunde bitten wir Sie, besonders auf die nachfolgend dargestellten Punkte zu achten, auch um eventuelle Kostenträgeranträge zu vermeiden.

Bitte beachten Sie bei der künftigen Behandlung von Asylbewerbern beziehungsweise bei der dazu gehörigen Abrechnung Folgendes:

- **Vorherige Vorlage eines Behandlungsscheins**
Sofern es sich nicht um einen Notfall handelt, **muss** der Patient vor der Behandlung einen Behandlungsschein vorlegen.

Wenn ein Patient keinen Behandlungsschein vorlegt und es sich nicht um einen Notfall (Behandlung in Notfällen siehe unten) handelt, müssen Sie den Patienten bitte auffordern, sich einen Behandlungsschein beim zuständigen Amt zu besorgen. Behandeln Sie den Patienten, ohne dass zuvor ein Behandlungsschein vorgelegt wurde, ist der zuständige Kostenträger berechtigt, die nachträgliche Ausstellung eines Behandlungsscheins und die Bezahlung der Behandlung zu verweigern, sodass wir die von Ihnen abgerechnete Vergütung entsprechend korrigieren müssen. In diesem Fall müssen Sie die Kosten der Behandlung selbst tragen.

- **Behandlung in Notfällen**
In Notfällen kann die nachträgliche Ausstellung eines Behandlungsscheins ausnahmsweise angefordert werden, sofern die Behandlung aus medizinischen/

therapeutischen Gründen unaufschiebbar war, der Sozialhilfeträger nicht rechtzeitig eingeschaltet werden konnte und Ihre Praxis **innerhalb von zwei Wochen nach der Eilbehandlung eine schriftliche Mitteilung** hierüber an den zuständigen Sozialhilfeträger übermittelt hat. Ein Blankoformular „Ärztliche Anzeige“ finden Sie als Kopiervorlage auf unserer oben genannten Internetseite unter dem Stichpunkt „Abrechnungsbesonderheiten“.

Unterbleibt die schriftliche Mitteilung Ihrer Praxis an den zuständigen Kostenträger innerhalb der Zwei-Wochen-Frist, so ist der zuständige Kostenträger auch hier berechtigt, die nachträgliche Ausstellung eines Behandlungsscheins und die Bezahlung der Behandlung zu verweigern, sodass wir die von Ihnen abgerechnete Vergütung entsprechend korrigieren müssen.

- **Zeitliche und örtliche Beschränkungen**
Bitte achten Sie immer darauf, ob der Behandlungsschein zum Zeitpunkt der Behandlung (noch) gültig ist und ob gegebenenfalls nur Ärzte in einem bestimmten Landkreis oder einer bestimmten Stadt in Anspruch genommen werden dürfen, das heißt, ob Sie den Asylpatienten (Ausnahme Notfälle) überhaupt behandeln dürfen.

Werden derartige Vorgaben des Kostenträgers nicht beachtet, so ist dieser auch hier berechtigt, die Bezahlung der Behandlung zu verweigern. Auch in diesem Fall müssen wir die von Ihnen abgerechnete Vergütung entsprechend korrigieren.

■ **Eingeschränkter Anspruch auf medizinische Versorgung**

Nach Paragraph 4 AsylbLG haben Asylpatienten im Vergleich zu gesetzlich Krankenversicherten einen eingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgung. Näheres hierzu finden Sie auch unter „Wichtige Hinweise für den Arzt“ auf dem Behandlungsschein.

■ **Im Überweisungsfall immer Übermittlung einer Kopie des Behandlungsscheins erforderlich**

Eine Überweisung zum Facharzt kann jetzt auch ohne erneute Anforderung eines Behandlungsscheins vorgenommen beziehungsweise vom Überweisungsempfänger akzeptiert werden. Es ist jedoch wichtig, dass zusammen mit dem Überweisungsschein eine Kopie des Behandlungsscheins an den Überweisungsempfänger übermittelt wird, damit dieser informiert ist, dass es sich um einen Asylpatienten mit den entsprechenden Daten und gegebenenfalls auch zeitlichen und örtlichen Beschränkungen handelt.

■ **Vollständige und korrekte Übernahme von Daten in das PVS**

Alle auf dem Behandlungsschein grau hinterlegten Felder, die mit „*“ gekennzeichnet sind, müssen Sie – wie vom Kostenträger vorgegeben – in den Datensatz Ihres PVS übernehmen. Dies gilt insbesondere für die „VKNR“, die „Kostenträgeruntergruppe“, die „Versichertennummer“ und den Gültigkeitszeitraum.

Bitte achten Sie hier besonders darauf, dass Sie **nicht pauschal die bereits in Ihrem PVS ge-**

speicherten Daten übernehmen.

Die Daten auf dem aktuellen Behandlungsschein können sich aus vielerlei Gründen von den Daten bereits gespeicherter Fälle aus vorangegangenen Quartalen unterscheiden.

In manchen Fällen hat die Überprüfung auch ergeben, dass die Qualität der vom Amt ausgefüllten Scheine nicht in Ordnung war. Hier sind wir auf die Ämter zugegangen, um zukünftig auch von dieser Seite den Ablauf der Abrechnung zu optimieren.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11
 E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de